



STADT DEGGENDORF

Verordnung der Stadt Deggendorf über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung) vom 04.12.2024

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Deggendorf folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Deggendorf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 1. die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
 2. in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen
 2. Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen
 3. Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - a) auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - b) neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - c) in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßen sind im Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Deggendorf dargestellt. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Anlage und Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung nach Abs. 2 für jede dieser Straßen.
- (4) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

- (5) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (6) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) zu reinigen.
- (2) Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf
 - 1. zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier, Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
 - 2. von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
 - 3. insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit dies innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der wie folgt begrenzt wird:
 - 1. durch die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
 - 2. durch die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und
 - 3. durch die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich,

wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen. Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu halten.
- (2) § 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 6, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiung vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt Deggendorf für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Deggendorf auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Deggendorf, 04.12.2024

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 13 vom 12.12.2024)

Straßenverzeichnis zur Verordnung der Stadt Deggendorf über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

1	Adalbert-Stifter-Straße
2	Albrecht-Dürer-Straße
3	Aletsberger Straße
4	Alfred-Gorgosch-Straße
5	Alois-Schraufstetter-Straße
6	Altbachweg
7	Alte Poststraße
8	Altholzstraße (bis Autobahnbrücke)
9	Altstraße
10	Am Anger
11	Am Baggerfeld
12	Am Buchholz
13	Am Hammermühlbach
14	Am Heidegrund
15	Am Königsholz
16	Am Ochsenhof
17	Am Reut
18	Am Sand (bis Hausnummer 15)
19	Am Stadtpark (Rondell)
20	Am Stauweiher
21	Am Streubügel
22	Am Tegelberg
23	Am Waffenhammer
24	Am Waasengut
25	Amanstraße
26	An der Friedenseiche (bisher Teilstück der Hengersberger Straße)
27	An der Leiten
28	An der Stadtmauer
29	Angermühle
30	Angerweg
31	Apatiner Straße
32	Arberstraße
33	Asamstraße
34	Auf der Windschnur
35	Auweg
36	Auwiesenstraße
37	Bachstraße
38	Bahnhofstraße (vom westlichen Stadtgraben stadtauswärts)
39	Bahnhofstraße (von Einmündung Ob. Stadtplatz/Luitpoldplatz bis Westl. Graben)
40	Beethovenweg
41	Berger Straße
42	Bergstraße
43	Betriebsstraße (HsNr. 2 bis 16)
44	Betriebsstraße (Stichstr. von HsNr. 1 bis 16)
45	Birkenstraße

46	Birkerlweg
47	Blaustraße
48	Blumenstraße
49	Böhmerwaldstraße
50	Bräugasse
51	Breitenberg (Haus Kräh)
52	Breslauer Straße
53	Bruckhofstraße
54	Brucknerweg
55	Bruckstraße
56	Brunnenstraße
57	Brunnwiesenstraße
58	Bucha (Ortsstraße)
59	Buchenstraße
60	Burgfeldstraße
61	Burgstallstraße
62	Christian-Winck-Weg
63	Cölestin-Maier-Weg
64	Dahlienstraße
65	Danzinger Straße
66	Deggenauer Straße (bis zur Einmündung Quellenweg)
67	Deggendorfer Straße
68	Detterstraße
69	Donaustraße (bis Rondell)
70	Dorfstraße (Seebach)
71	Dr.-Grashey-Straße
72	Dr.-Kollmann-Straße
73	Dr.-Leicht-Straße
74	Dr.-Mally-Straße
75	Dr.-Pfahler-Straße
76	Dr.-Reus-Straße
77	Dr.-Sell-Straße
78	Dr.-Stich-Straße
79	Dreisesselweg
80	Dreitannenriegelstraße
81	Edenhoferstraße
82	Edlmairstraße/Dieter-Görlitz-Platz (ab Einm. Hans-Krämer-Str. - Zufahrt Werkhof Straßenbauamt)
83	Egger Straße (bis zur Einmündung Ritzingerstraße)
84	Eichberg (Ortsstraße)
85	Eichberger Straße
86	Eichenstraße
87	Eichthalstraße
88	Elserstraße
89	Emil-Simsitsch-Weg
90	Erlenstraße
91	Esterbachstraße
92	"Fahrradstraße" (zwischen Mettener Str. und Schalterbach)
93	Falkensteinstraße
94	Färbergraben
95	Fichtenstraße
96	Findelsteiner Straße
97	Fischerweg

98	Fliederstraße
99	Flugplatzstraße
100	Flurweg
101	Föhrenstraße
102	Franz-Josef-Geiger-Weg
103	Franz-Josef-Strauß-Straße
104	Frauenstraße
105	Friedrich-Gauß-Straße
106	Frühlingstraße
107	Gaisbergstraße
108	Gartenstraße
109	Gärtnerstraße
110	Geißkopfstraße
111	Georg-Bauer-Straße
112	Georg-Rehfuß-Weg
113	Georg-Schessel-Weg
114	Godehardstraße
115	Goidertweg
116	Graben (Ortsstraße)
117	Grabenstraße
118	Graflinger Straße (bis Einmündung Schauflinger Straße)
119	Graflinger Straße (Kreiswehrrersatzamt)
120	Grillenbergsstraße
121	Großwälding (Stadtstr. 2135 - Ruselstr. - bis Fa. Nerlich & Lesser)
122	Grünwaldstraße
123	Gschnaidtstraße
124	Gstocketwiesenstraße
125	Güterstraße
126	Hafenbrädlstraße
127	Hafenstraße
128	Hafnerweg
129	Hainer Weg (von Schulstr. bis Wendeschleife)
130	Hängbachstraße
131	Hans-Augustin-Straße
132	Hans-Ertl-Straße
133	Hans-Holbein-Straße
134	Hans-Krämer-Straße
135	Hans-Obser-Straße
136	Hans-Schaller-Weg
137	Haselbeckstraße
138	Haslacher Straße (bis zur Einmündung Böhmerwaldstraße und bei HsNr. 162 bis 174)
139	Hauptstraße (mit FINr. 541/3 Deg und Maximilianbrücke)
140	Hausackerweg
141	Haydnstraße
142	Hengersberger Straße
143	Hermann-Bamann-Weg
144	Herrenstraße
145	Hilzstraße
146	Himmelreichstraße
147	Hindenburgstraße
148	Hirtenstraße
149	Hirzau

150	Hochfeld
151	Hochsteinstraße
152	Hofstettener Straße
153	Hofwiesen
154	Holunderweg
155	Hopfenstraße
156	Hussitenweg
157	Industriestraße u. Stichstraße zur Industriestraße
158	Irlbacher Straße
159	Irlfedstraße
160	Isarblick
161	Isarstraße (bis Bebauungsende links HsNr. 35 u. FlNr. 326 Fi)
162	Itzling (Ortsstraße und Stichstr. zu HsNr. 22) und Itzlinger Straße gesamt
163	Jägerstraße
164	Jahnstraße
165	Johann-Strauß-Straße
166	Josef-Kircher-Straße
167	Josef-Schreiner-Straße
168	Josef-Wallner-Straße
169	Joseph-Deutschmann-Weg
170	Kapellenstraße
171	Kapuzinergraben
172	Kiefernstraße
173	Kieslingstraße
174	Kinskoferstraße
175	Kirchenstraße
176	Kleinsiedlung
177	Köckstraße
178	Kolpingstraße
179	Königsberger Straße
180	Konrad-Adenauer-Straße
181	Konstantin-Bader-Straße
182	Kräutlerstraße
183	Kreuzäcker
184	Kunertstraße
185	Kurt-Schumacher-Straße
186	Land-Au
187	Lärchenstraße
188	Lateinschulgasse (vom Westl. Stadtgraben - zur Einmüd. Hans-Krämer Straße)
189	Lateinschulgasse (von Einm.-Luitpoldplatz bis Westl. Stadtgraben)
190	Lauchheimerstraße
191	Leebstraße
192	Leimerstraße
193	Leimfeldstraße
194	Lindenstraße
195	Lohstraße
196	Lucas-Cranach-Straße (mit Stichstraßen)
197	Ludwig-Ebner-Straße
198	Ludwig-Kaiser-Weg
199	Ludwig-Thoma-Straße
200	Luitpoldplatz
201	Lukasweg

202	Lusenstraße
203	Madererstraße
204	Mainkofen Ortsstraße
205	Mainkofener Straße
206	Maria-Ward-Platz
207	Marienstraße
208	Martin-Luther-Straße
209	Max-Peinkofer-Straße
210	Mettener Straße (ab Abzweigung Neusiedler Straße und Minikreisverehr)
211	Mettenufer Straße (bis Bebauungsende links)
212	Metzgergasse
213	Michael-Fischer-Platz
214	Michaelsbucher Straße (bis Einmündung Ringkofer Straße)
215	Mietzing (Ortsstraße und bei HsNr. 43 bis 47)
216	Mittelweg
217	Mitterfeldstraße
218	Mozartstraße
219	Mühlbergstraße
220	Mühlbogenstraße
221	Mühlenweg
222	Natternberger Straße
223	Nelkenstraße
224	Neusiedler Straße
225	Niederkandelbach (Ortsstraße Silberacker u. Angerfeld)
226	Nördlich der Grabkirche
227	Nördlicher Stadtgraben
228	Nordweg
229	Nörerstraße
230	Notburgaweg
231	Oberdorfer Straße incl.Ortsstraße
232	Oberer Sommerfeldweg
233	Oberer Stadtplatz
234	Öschlagweg
235	Osserstraße
236	Östliche Zwingergasse
237	Östlicher Stadtgraben
238	Otto-Denk-Straße
239	Otto-Halser-Straße
240	Pandurenweg
241	Papiererstraße
242	Pappelweg
243	Parststraße
244	Pater-Bernhard-Mayr-Straße
245	Pater-Fink-Straße
246	Perlasberger Straße
247	Pfarrgasse
248	Pfeilstraße
249	Pferdemarkt
250	Pfleggasse
251	Plattlinger Straße
252	Poschinger Straße
253	Poschinger Straße (Stichstraße zur Hafenbrädlstr. bis Brücke)

254	Poststraße
255	Prellinger Straße
256	Probstei
257	Pröllerstraße
258	Quellenweg (bis Anwesen Hs.Nr. 29 einschl.)
259	Rachelstraße
260	Regerstraße
261	Reinprechting (Ortsstraße)
262	Reinprechtinger Straße
263	Ringstraße
264	Rittsteig
265	Ritzingerstraße
266	Roedererstraße
267	Roncallistraße
268	Rörerstraße
269	Rosengasse
270	Rosenstraße
271	Rotmoosweg
272	Ruselbergstraße (Mietraching ab Ortsschild bis Ruselkraftwerk und Zufahrt Ruselstr. 78 (Möbelhaus))
273	Ruselstraße (bis Einmündung Papiererstraße)
274	Salvatorweg
275	Sandnerhofweg
276	Schachinger Weg
277	Schanzenweg
278	Scharfstraße
279	Schauflinger Str. (zwsch. Schauflinger Str. 7 u. Fried.-Gauß-Str., Gewegseite rechts)
280	Schedlhofstraße
281	Scheiblfeldweg
282	Schlachthausgasse
283	Schlottbergstraße (bis Einmündung Grillenbergstraße)
284	Schmiedstraße
285	Schrenkstraße
286	Schulstraße
287	Schwaigerbreite
288	Seewiesstraße
289	Siedlung
290	Siedlungsstraße
291	Simmling Ortsstraße
292	Simmlinger Weg
293	Sommerstraße
294	Sonnenstraße
295	Spitalstraße
296	Spitlweg
297	Spitzwegstraße
298	Sportplatzweg
299	St.-Erasmus-Straße
300	St.-Florian-Weg
301	St.-Martin-Straße
302	St.-Notker-Straße
303	Stadt-Au
304	Stadtbücherei
305	Stadtfeldstraße

306	Stauffendorfer Straße (bis Einmündung Gartenstraße Steinfeldstraße)
307	Steinbruchweg
308	Steinfeldstraße
309	Stephanusweg
310	Stettiner Straße
311	Sudetenstraße
312	Tannenstraße
313	Tegelbergstraße
314	Thanhofstraße (bis Ortsende)
315	Thannberg
316	Thannbergstraße
317	Theodor-Eckert-Straße
318	Theodor-Steininger-Straße
319	Tilsiter Straße
320	Tradtfeld
321	Trat
322	Troststraße
323	Tulpenstraße
324	Uferplatz
325	Ulrichsberger Straße (bis Anwesen Hs.Nr. 64 einschl.)
326	Untere Himmelreichstraße
327	Untere Vorstadt
328	Unterer Sommerfeldweg
329	Unterer Thannberg
330	Unteres Feld
331	Veilchengasse (ab Einmünd. Luitpoldplatz bis Einmünd. Westl. Graben)
332	Veilchengasse (ab Einmünd. Westl. Stadtgraben bis. Einmü. Hans.-Krämer-Str.)
333	Vinzenz-Goller-Straße
334	Vogelsangstraße
335	Wackingerstraße
336	Wagnerstraße
337	Walchstraße
338	Waldschmidtweg
339	Waltingerstraße
340	Weidenstraße
341	Weiherweg
342	Weinberg
343	Weingartenstraße
344	Weinstraße
345	Werftstraße (ab Einmünd. Haselbeckstr. bis Einmünd. Hans-Obser-Str.)
346	Werkstraße
347	Werner-Holderied-Weg
348	Westliche Zwingergasse
349	Westlicher Stadtgraben
350	Wiesenstraße
351	Xaver-Friedl-Straße
352	Zieglerstraße

353	Ziererstraße
354	Zum Hochholz
355	Zwieslerbruck (Ortsstraße)